

URSCHRIFT

BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND BEGRÜNDUNG

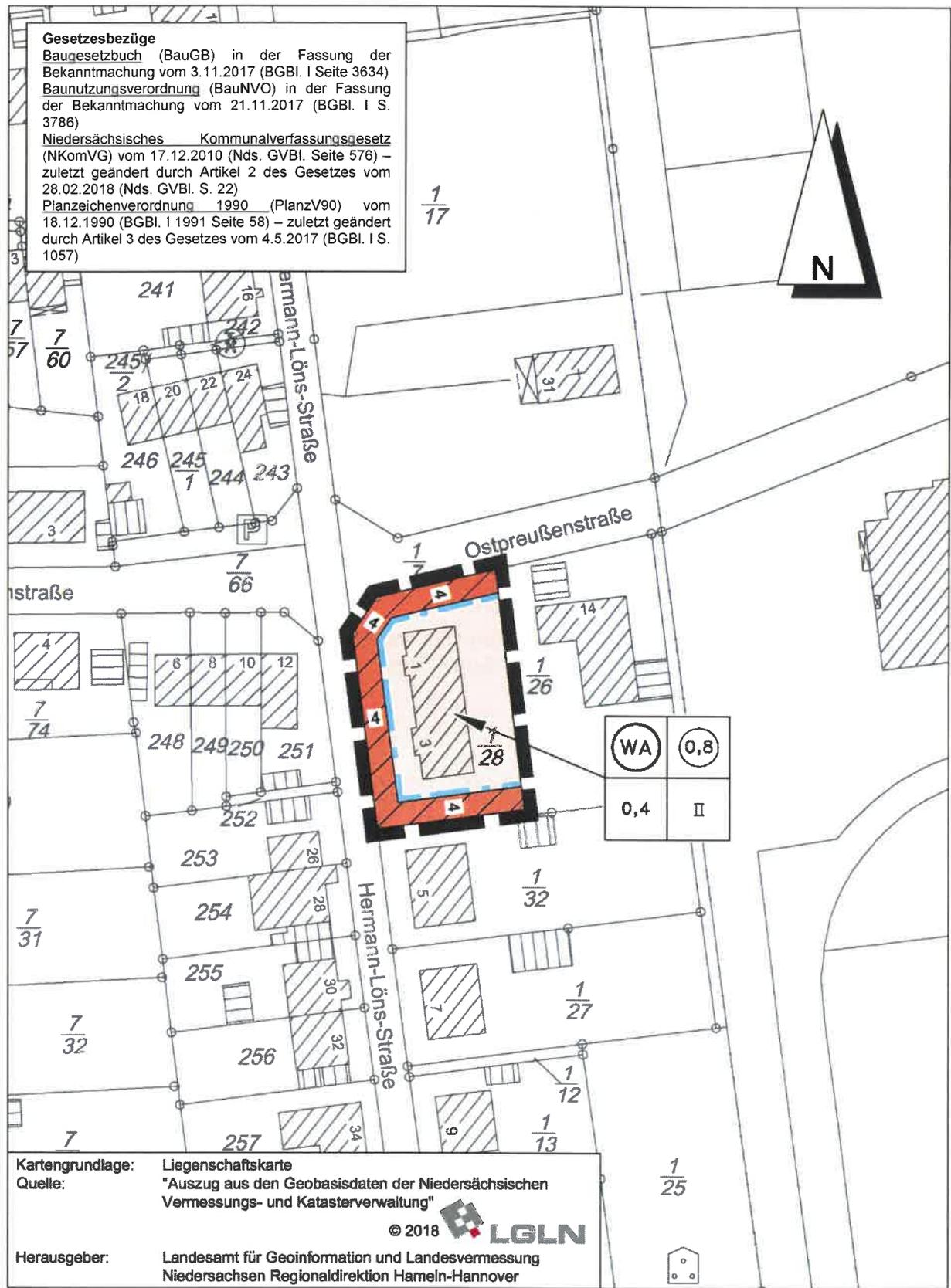
Stand der Planung	gemäß §§ 13a i.V.m. 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	
2.5.2018			

GEMEINDE ALGERMISSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1B „SÜD - NEU“, 6. ÄNDERUNG



Bebauungsplan Nr. 1B „Süd - Neu“, 6. Änderung, M 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8

Geschossflächenzahl als Höchstzahl

0,4

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

II

als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Änderung des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche
bebaubare Fläche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Vorhandene Bäume mit einem Mindeststammdurchmesser von 20 cm, 1 m über Boden gemessen, sowie Sträucher mit einer Höhe von mindestens 2 m sind zu erhalten bzw. bei Abgängigkeit oder bei Inanspruchnahme ihrer Standorte für bauliche Zwecke durch gleichwertige Neuanpflanzungen zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25b und a BauGB).
2. Je angefangene 500 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein hochwerdender Laubbaum anzupflanzen und zu erhalten bzw. bei Abgängigkeit zu ersetzen (gemäß § 9 (1) Nr. 25a und b BauGB).

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) und des § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen diesen Bebauungsplan Nr. 1B „Süd-Neu“, 6. Änderung (beschleunigt gemäß § 13a BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und den Textlochen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Algermissen, den 12.07.2018
 Siegel 
 Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 12.3.2018 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Algermissen, den 12.07.2018
 Siegel 
 Bürgermeister

Planunterlage

Hintergrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Gemarkung: Algermissen Flur: 9

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2018



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (L4-82/2018 vom 10.04.2018).

Hildesheim, den 05.07.2018

LGLN, Regionaldirektion Hameln/Hannover, Katasteramt Hildesheim



Unterschrift 

Planverfasser

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom
 Hannover im März 2018

BÜRO KELLER
 Büro für städtebauliche Planung
 30559 Hannover, Lehminger Straße 15
 Telefon (0511) 5225 90 Fax 5296 82

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 12.3.2018 beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.3.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 26.3.2018 bis 27.4.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Algermissen, den 12.07.2018
 Siegel 
 Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkungen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 4 BauGB und mit einer verkürzten Auslegungszeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom bis gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Den von der Planänderung Betroffenen wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Algermissen, den
 Siegel
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss

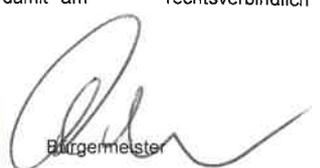
Der Rat der Gemeinde Algermissen hat die 6. Änderung des Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.5.2018 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Algermissen, den 12.07.2018
 Siegel 
 Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, ist damit am 27.06.2018 rechtsverbindlich geworden.

Algermissen, den 12.07.2018
 Siegel 
 Bürgermeister

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- 1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 6. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Algermissen, den 01.09.2021
 Siegel 
 Bürgermeister

Begründung

1. Aufstellung der Bebauungsplanänderung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Algermissen hat die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B „Süd-Neu“ beschlossen.

1.2 Planbereich

Der Planbereich dieser Änderung befindet sich im Kernort Algermissen südöstlich der Kreuzung Ostpreußenstraße / Hermann-Löns-Straße. Er wird auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

2. Planungsvorgaben

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sind durch die Inhalte der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Algermissen stellt den Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung als Wohnbaufläche dar. Die Bebauungsplanänderung kann somit aus ihm entwickelt werden.

2.3 Bebauungsplan

In seiner bisherigen Fassung setzt der Bebauungsplan Nr. 1B, „Süd-Neu“ für den Änderungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet fest, das bei einer Geschossflächenzahl von 0,8 maximal zweigeschossig bebaut werden darf. Die Hauptfirstrichtung wird parallel zur Hermanns-Löns-Straße festgesetzt. Vorhandene Bäume sind als zu erhalten; weitere Bäume als anzupflanzen bestimmt. Im Nordwesten des Änderungsbereiches ist für den Straßenkreuzungsbereich ein so genanntes Sichtdreieck zu beachten.

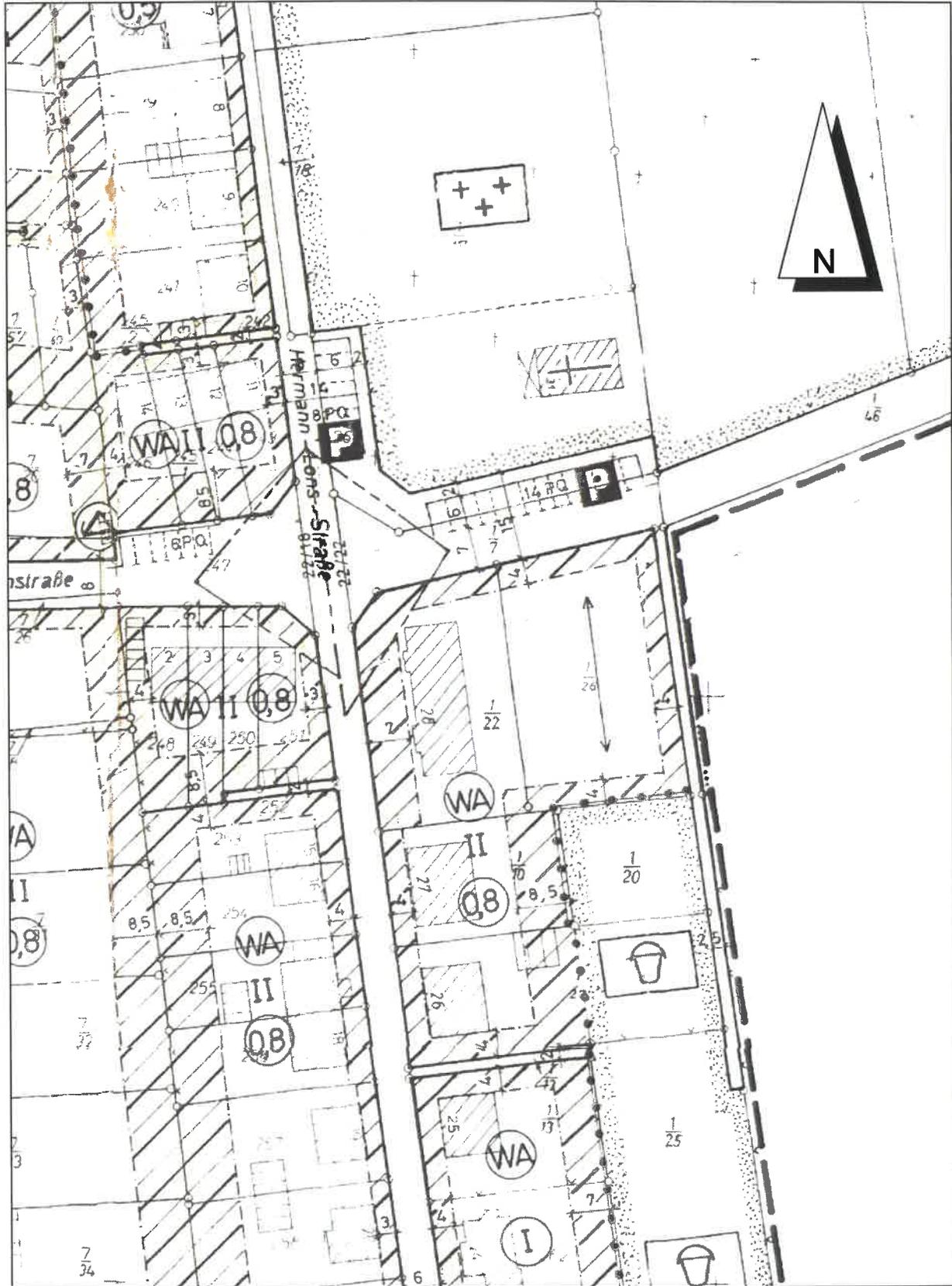
Die bisherigen Änderungen betreffen nicht den Geltungsbereich der hier vorliegenden 6. Änderung.

Im Folgenden wird ein Ausschnitt aus dem ursprünglichen Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt.

2.4 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Es handelt sich hier um einen innerörtlichen Bereich, der bereits baulich genutzt wird. Eine besondere Funktion für Natur und Landschaft erfüllt er innerhalb dieses Gemeindebereiches nicht. Die Freibereiche sind als Grünflächen anzulegen, in denen ein einzelner Baum vorhanden ist.

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 1B „Süd-Neu“, M. 1 : 1000



3. Verbindliche Bauleitplanung

3.1 Ziel und Zweck der Planung (Planungsabsicht)

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes soll in einem besonderen Fall die überbaubare Fläche vergrößert werden, um eine bessere Ausnutzbarkeit des betroffenen Grundstücks zu ermöglichen. In den Nachbarsgrundstücken ist ein Abstand der Baugrenze zur Grundstücksgrenze von lediglich 4m statt im Änderungsbereich von 7 m vorgesehen, so dass im Sinne einer Gleichbehandlung hier eine Anpassung erfolgen soll.

Da das Maß der baulichen Nutzung dabei nicht verändert, sondern lediglich durch die Aufnahme einer Grundflächenzahl ergänzt wird, bleibt die zulässige Baumasse gleich. Lediglich die Verteilbarkeit dieser Baumasse wird erweitert.

An der Festlegung der Hauptforstrichtung wird nicht festgehalten, weil für eine solche Einschränkung der Baufreiheit keine Notwendigkeit mehr gesehen wird.

Das so genannte Sichtdreieck wird aus der Planung genommen, weil es heute innerhalb von Gemeindestraßen nicht mehr als notwendig beurteilt wird.

Die Festsetzungen hinsichtlich des Erhalts und der Neuanpflanzung von Bäumen wird aus dem Ursprungsplan übernommen. Anlass für eine Änderung besteht in dieser Hinsicht nicht.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13a (1) BauGB, ohne dass in der Summe eine zulässige Grundfläche, die den Grenzwert nach § 13a (1) Satz 2 BauGB überschreiten würde, festgesetzt wird. Durch die Planung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ziele des Artenschutzes, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden könnten. Die Bebauungsplanänderung kann damit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen

4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen

Altablagerungen und Bodenkontaminationen, die die geplante Nutzung in Frage stellen könnten, sind innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung nicht bekannt.

4.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Änderungsbereiches ist bereits gesichert.

Die Gemeinde Algermissen stellt aus dem Trinkwassernetz eine Grundversorgung für Löschwasser von 800 l/min über zwei Stunden sicher.

4.4 Städtebauliche Werte

Die Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,1005 ha.

Diese Begründung gemäß § 9 (8) BauGB hat zusammen mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1B

„Süd-Neu“

vom 26.3.2018 bis einschließlich 27.4.2018

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt und wurde vom Rat der Gemeinde Algermissen beschlossen.

Algermissen, den *12.07.2018*



[Handwritten signature]
Bürgermeister

